

Satzung
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung sowie ortsüblichen Bekanntmachung
und ortsüblichen Bekanntgabe – Bekanntmachungssatzung – des Landkreises Bautzen

Auf der Grundlage

- des § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung - SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99)
- sowie § 4 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (Sächsisches E-Government-Gesetz – SächsEGovG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 398), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245),
- in Verbindung mit §§ 4 und 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalebekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693),

erlässt der Landkreis Bautzen gemäß Beschluss des Kreistages vom 12. August 2019 folgende Satzung:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen sowie ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben des Landkreises Bautzen, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

§ 2
Form der öffentlichen Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Bautzen erfolgen wöchentlich in einer elektronischen Ausgabe des Amtsblattes unter dem Titel „Amtsblatt des Landkreises Bautzen, Hamstke Łopjeno“ auf der Internetseite des Landkreises Bautzen unter <https://www.landkreis-bautzen.de/amtsblatt>.
- (2) Bekanntmachungen nach § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB erfolgen im Wochenkurier Kamenz, Radeberg, Bischofswerda, Hoyerswerda und Bautzen des Landkreises.

§ 3

Inhalt der Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

§ 4

Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie im Landratsamt Bautzen unter Angabe von Straße, Hausnummer und Zimmernummer zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens 2 Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 5

Ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben

Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese nach den Bestimmungen dieser Satzung über die öffentliche Bekanntmachung, das heißt in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes auf der Internetseite des Landkreises Bautzen unter <https://www.landkreis-bautzen.de/amtsblatt>.

§ 6

Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung, in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 7

Öffentliche Zustellung

Die öffentliche Zustellung nach § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) erfolgt auf der Homepage des Landkreises unter www.landkreis-bautzen.de/zustellung.

§ 8

Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, vollzogen.
- (2) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist gemäß § 4 Abs. 1 Punkt 2 vollzogen.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen und ortsüblichen Bekanntgaben nach § 5 sind mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind, vollzogen.
- (4) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 9

Zugänglichkeit zu öffentlichen Bekanntmachungen sowie ortsüblichen Bekanntmachungen und Bekanntgaben

Die öffentlichen Bekanntmachungen sowie ortsüblichen Bekanntmachungen und Bekanntgaben des Landkreises Bautzen werden als elektronische Ausgabe des Amtsblattes auf der öffentlich zugänglichen Homepage des Landkreises unter www.landkreis-bautzen.de/amtsblatt erscheinen. Darüber hinaus wird das Amtsblatt mit den öffentlichen Bekanntmachungen sowie ortsüblichen Bekanntmachungen und Bekanntgaben den Vorgaben des E-Government-Gesetzes entsprechend an den folgenden Standorten der Landkreisverwaltung zur Einsicht bereitgehalten:

- 02625 Bautzen, Bahnhofstraße 9, Bürgeramt
- 01917 Kamenz, Macherstraße 55, Bürgeramt
- 02977 Hoyerswerda, Schloßplatz 1, Bürgeramt

Bei Bedarf können Ausdrucke zur Verfügung gestellt werden.

Zudem besteht die Möglichkeit, das elektronische Amtsblatt zu abonnieren.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung des Landkreises Bautzen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) vom 26. August 2008 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) vom 29. November 2015 außer Kraft.

Bautzen, den 12. August 2019

Michael Harig
Landrat

Siegel

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 3 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsLKrO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.